jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/3/28 95/20/0027

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.03.1996

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;
FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Da die Annahme einer begründeten Furcht vor Verfolgung nicht voraussetzt, daß der Asylwerber vor seiner Ausreise eine individuell gegen ihn gerichtete Verfolgung bereits erlitten haben müßte oder ihm zumindest eine solche bereits konkret angedroht worden wäre, ist eine derartige Befürchtung auch dann gerechtfertigt, wenn die Verhältnisse im Heimatland des Asylwerbers dergestalt sind, daß von einer "Sippenhaftung" gesprochen werden kann, weil der Asylwerber dadurch der Gefahr ausgesetzt wäre, selbst davon unmittelbar betroffen zu sein (Hinweis E 23.5.1995, 94/20/0801; hier: drohende Repressionshandlungen gegen die Asylwerberin, einer irakischen Staatsangehörigen, bei denen es sich möglicherweise NICHT ALLEIN um Hausdurchsuchungen, Verhöre und Befragungen oder um "die allgemein herrschenden politischen Verhältnisse" in ihrem Heimatland handelt, wegen der den Behörden bekannten regimefeindlichen Tätigkeiten ihres Ehemannes kurdischer Abstammung, der deswegen inhaftiert war und nach dem nach dessen Befreiung gefahndet wird).

Schlagworte

Lawinengefahr

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995200027.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at